

Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen  
% ArbG Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Justizministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.06.15

**3110 – Z. 30**

**Stellungnahme zum Entwurf „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen“ (LRiStAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der RBA-NW begrüßt die Kodifikation eines LRiStAG, in dem nunmehr nahezu alle Angelegenheiten der beiden Berufsgruppen geregelt sind. Auch die frühe Beteiligung durch Mitarbeit der Berufsverbände in der Arbeitsgruppe ist positiv und könnte Vorbild für künftige Vorhaben sein.

Der RBA-NW hält das Gesetz in seiner Gesamtschau für gelungen und für gut geeignet, den modernen Anforderungen an die beruflichen Belange der Richterschaft in der Arbeitsgerichtsbarkeit gerecht zu werden.

Die nunmehr eröffnete Möglichkeit der unterhältigen Teilzeit stellt einen wichtigen Schritt zu einer effektiven Frauen- und Familienförderung dar. Die Möglichkeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres erscheint als guter Kompromiss zwischen den Interessen sowohl der verlängernden wie auch der nachrückenden Kolleginnen und Kollegen.

Auf Unverständnis stößt jedoch die nach wie vor nicht geänderte Regelung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in § 48 Abs. 5 LRiStAG-E. Uns erscheint es nicht sachlich begründbar, dass der hierzu zwischen Hauptpersonalrat und Hauptrichter-räten gefundene Kompromiss nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden ist. Unsere uneingeschränkte Zustimmung würde voraussetzen, dass diese Regelung im Gesetzgebungsverfahren entsprechend dem Kompromissvorschlag abgeändert wird.

**Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)**

Ludwig-Erhard-Allee 21,  
40227 Düsseldorf  
☎ +49 (211) 7770-1236  
☎ +49 (211) 7770-2299  
✉ vorstand@rba-nw.de  
http://www.rba-nw.de

Vorstand nach § 26 BGB  
Vorsitzender Jens Marek Pletsch  
1. Vertreter Jürgen Barth  
2. Vertreter Thomas Kühl  
Kassiererin Dr. Indra Burg

Bankverbindung  
Sparkasse Bochum  
BLZ 430 500 01  
Konto 110 105 673  
Gläubiger Identifikation  
DE45ZZZ00000294718

Unerlässlich ist jedenfalls eine klare Regelung, dass Entscheidungen nicht letztlich außerhalb des gemeinsamen Gremiums durch Weisungen an die Vertreter zur Stimmabgabe getroffen werden, sondern diese im Lichte der gemeinsamen Beratungen frei entscheiden können.

Zudem muss das Stimmgewicht korrigiert werden. Wie wir bereits in unserer zuvor zu diesem Thema ergangenen Stellungnahme ausgeführt haben, findet bei den gemeinsamen Angelegenheiten durch die Regelung in § 48 Abs. 5 LRiStAG-E in der aktuellen Fassung eine Marginalisierung der Interessen der Richterschaft statt. Das wiegt besonders schwer, da die Zielrichtung der gemeinsamen Angelegenheiten ursprünglich die Schaffung eines Beteiligungsinstrumentes zum Beispiel bei der Planung von Betriebsausflügen, der Regelung von Angelegenheiten der Kantine oder der Mitarbeiterparkplätze war. Aktuell finden indes zum Beispiel durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte Veränderungsprozesse von in der Justiz bislang ungekanntem Ausmaß statt, die sowohl den richterlichen wie den nichtrichterlichen Dienst betreffen. Es werden dabei Abläufe geregelt, die den Kernbereich richterlicher Tätigkeit betreffen. Weil aber aufgrund der Arbeitsabläufe auch der nichtrichterliche Dienst betroffen ist, steht der Richterschaft aufgrund des erdrückenden Stimmenübergewichtes des nichtrichterlichen Dienstes praktisch keine Mitbestimmung mehr zu. Der hierin liegende Eingriff in den Kernbereich der richterlichen Mitbestimmung ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Wenn an der jetzigen Formulierung festgehalten wird, verbleibt als einzig denkbare verfassungskonforme Auslegung die Reduktion des Anwendungsbereiches von § 48 Abs. 5 LRiStAG-E. Alles, was unmittelbar oder mittelbar mit der Rechtsprechung zusammenhängt, insbesondere also auch die prozessleitenden Verfügungen und Beschlüsse einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Arbeitsabläufe, wäre dann nicht als gemeinsame Angelegenheit im Sinne von § 48 Abs. 5 LRiStAG-E anzusehen. Stattdessen müssten Beteiligungsrechte der jeweils betroffenen Vertretungsgremien selbstständig und gesondert gewahrt werden.

Unser Appell an die Legislative ist daher eindeutig: Verabschieden Sie ein Gesetz, dass den Interessen der betroffenen Berufsgruppen gerecht wird, und überlassen Sie den wichtigen Bereich der Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten nicht einer noch nicht absehbaren Handhabung in der Praxis oder einer gerichtlichen Klärung, sondern beschließen Sie ein tragfähiges Verfahren, wie in dem Kompromiss von Hauptpersonalrat und Hauptrichterräten vorgeschlagen, dass die wechselseitigen Interessen zu einem schonenden Ausgleich bringt.

Mit freundlichen Grüßen

*Jens M. Pletsch*

Vorsitzender des Vorstandes des  
Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Nordrhein-Westfalen (RBA-NW)